

# BUNTE DARMSTADT HILFE

## VOLKSZÄHLUNG 1987 Tips für die Bestellung als Zähler

- 1.** Zur Zeit werden Zähler für die Volkszählung benannt. Behörden, Krankenhäuser und andere Dienststellen waren zuvor von den Erhebungsstellen, die die Volkszählung ausschließlich durchführen, aufgefordert worden, jeweils eine bestimmte Zahl von Zählerinnen und Zählern (im folgenden: Zähler) zu benennen. Dem kommen diese Ämter jetzt nach. Für die Betroffenen bedeutet dies, daß sie bald mit der förmlichen Bestellung als Zähler durch die Erhebungsstelle rechnen müssen; eine rechtliche Bedeutung hat die Benennung nicht. Gegen die Benennung muß daher nichts unternommen werden. Liegt jedoch klar zutage, daß die Tätigkeit als Zähler aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unzumutbar ist (z.B. Mutterschutz während der Zählung), kann man aber bereits jetzt bei der Erhebungsstelle einen Antrag auf Befreiung stellen. Der Antrag sollte begründet sein, damit die Erhebungsstelle die Gründe nachvollziehen kann.
- 2.** Die Bestellung wird von der Erhebungsstelle durchgeführt. Sie erfolgt jeweils namentlich gegenüber der Person, die als Zähler vorgesehen ist, wahrscheinlich mit eingeschriebenem Brief. Die Bestellung ist ein Verwaltungsakt, gegen den eine Einspruchsmöglichkeit gegeben ist: der sogenannte Widerspruch. Zwar ist in Hessen üblicherweise eine Anhörung des Betroffenen vor dem Widerspruchsausschuß vorgesehen (in diesem Fall sollte ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden), doch kann bei besonderer Dringlichkeit die Anhörung entfallen. Da bei dieser groß angelegten Aktion die Durchführung von Anhörungen vor diesem Ausschuß die rechtzeitige Verfügbarkeit über eine ausreichende Zahl von Zählern gefährden würde, wird mit großer Wahrscheinlichkeit diese Anhörung entfallen.
- 3.** Das Widerspruchsverfahren hat den Sinn, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des jeweiligen Verwaltungsaktes, hier also der Bestellung, zu überprüfen. Bevor hierüber nicht rechtskräftig, d.h. also auch mit einem an das Widerspruchsverfahren anschließenden gerichtlichen Verfahren entschieden ist, darf in der Regel der Verwaltungsakt nicht vollzogen werden, um nicht Fakten zu schaffen, bevor jeder Zweifel an der Rechtmäßigkeit aus der Welt ist. Man nennt dies die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Es liegt auf der Hand, daß über Widerspruch und Klage gegen die Bestellung zum Zähler vor Durchführung der Volkszählung nicht rechtskräftig entschieden sein wird. Andererseits wird die Erhebungsstelle auch nicht in ausreichendem Ausmaß auf zusätzliche Zähler ausweichen können. Die Erhebungsstelle wird daher zu dem Mittel greifen, das ihr zur Verfügung steht, um die aufschiebende Wirkung zu beseitigen: die sogenannte Anordnung des sofortigen Vollzugs. Mit dieser Anordnung kann die Behörde die Bestellung sofort wirksam werden lassen.  
  
Der sofortige Vollzug kann zu jedem Zeitpunkt ausgesprochen werden, sobald das öffentliche Interesse daran das individuelle Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit überwiegt. Er kann also mit der Bestellung zum Zähler erfolgen oder nach eingelegtem Widerspruch mit der Entscheidung über den Widerspruch. Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs ist nur ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht möglich. Wie das geht, erfährt man am besten beim Rechtsanwalt. (Wer keinen Rechtsanwalt kennt, kann sich an die BUNTE HILFE wenden.)
- 4.** Die Erhebungsstelle ist nicht berechtigt, dem Arbeitgeber Mitteilung zu machen, wer Widerspruch gegen die Bestellung als Zähler eingelegt hat. Sollte die Beschäftigungsbehörde gleichwohl, allerdings in rechtswidriger Weise, davon unterrichtet werden, keine Sorge: Jeder Bürger, sogar der Staatsdiener, ist berechtigt, von Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Selbst ein Bußgeld wegen Verweigerung oder Niederlegung der Zählertätigkeit hätte keinen Einfluß auf das Dienstverhältnis.
- 5.** Zwar muß der Widerspruch nicht begründet werden; in der aktuellen Situation empfiehlt es sich jedoch, weil dann nicht eine formularmäßige Zurückweisung des Widerspruchs erfolgen kann, sondern auf die konkrete Begründung eingegangen werden muß. Wie kann der Widerspruch begründet werden?

Die Verwaltung hält die zwangsweise Verpflichtung von Zählern ausschließlich aus dem Öffentlichen Dienst für rechtmäßig. Hier sind Zweifel angebracht. § 10 Abs. 2 Volkszählungsgesetz: "Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet . . ." § 10 Abs. 5 VZG: "Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten . . ."

Bieten nur Angehörige des Öffentlichen Dienstes Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit? Was ist mit all denen, die von ihrem Gewerbe her sich als "zuverlässig" und "verschwiegen" anbieten und nach eigenen Angaben dringend auf die Ergebnisse der Volkszählung warten? Die Versicherungen etwa und die Kreditwirtschaft. Solange hier die Erhebungsstellen nicht versuchen, Freiwillige anzuwerben und Beschäftigte als Zähler zu verpflichten, halten wir den Zugriff ausschließlich auf den Öffentlichen Dienst für gesetzwidrig. Dies könnte vorab geltend gemacht werden. Die Verwaltung wird das zwar nicht wahrhaben wollen, möglicherweise aber das Verwaltungsgericht im Rahmen des Eilverfahrens (siehe unter 3.).

6. Was sind das nun für Gründe, die für die Unzumutbarkeit der Zählertätigkeit geltend gemacht werden können?
- Gehbehinderung, Beschwerden anderer Art;
  - die Belastung als alleinerziehende Mutter, Doppelbelastung durch Beruf und Familie;
  - Angst vor Aggression;
  - mangelnde Durchsetzungsfähigkeit: Nicht jeder fühlt sich den Konfliktsituationen gewachsen, die durch den Auskunftszwang ausgelöst werden können;
  - regelmäßige abendliche Fortbildung, Abendkurse;
  - Glaubwürdigkeitsverlust z.B. als Pädagoge, beider zwangsweisen Durchsetzung eines staatlichen Anspruchs mitwirken zu müssen;
  - Konflikt zwischen Schweigepflicht als Zähler und beruflicher Meldepflicht: darf ein Sozialarbeiter als Zähler melden, wenn er anlässlich eines Haushaltsbesuches ein verwaorlostes Kind vorfindet?
  - Wer als Wahlhelfer bei den Hessischen Landtagswahlen am 5. April 1987 tätig ist, dem kann wohl kaum zusätzlich noch zu diesem "Ehrenamt" ein weiteres im Mai, sozusagen ein zweites "Sonderopfer", zugemutet werden;
  - wer als Parteimitglied oder Wahlkampf helfer im Hessischen Wahlkampf an der demokratischen Willensbildung des Volkes aktiv beteiligt ist oder sein wird, warum soll der bei dem immensen Einsatz an Freizeit für Infostände, Plakatieren, Hausbesuche, Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen zusätzlich nochmals zur Verfügung stehen müssen?

7. Ist nun die Bestellung zum Zähler (mit sofortigem Vollzug) erfolgt, der Weg zum Verwaltungsgericht nicht oder erfolglos beschritten, kann man theoretisch bei Untätigkeit als Zähler mit Zwangsgeld zum Zählen angehalten werden. Das wird aber allenfalls dann praktisch, wenn man unentschuldigt nicht zur Zählerschulung oder zur Ausgabe der Erhebungsbögen kommt. Ob der Zähler nämlich tatsächlich die Erhebungsformulare in die Haushalte bringt, erfährt die Erhebungsstelle erst an dem Tag, an dem die Rücklaufkontrolle ergibt, daß von den Formularen dieses Zählers keiner zu den Erhebungsstellen zurückgekommen ist; es sei denn, der Zähler wird vorher zum Rapport befohlen.

Praktisch wirksam wird dann nur ein nachträgliches Bußgeldverfahren. Nach § 87 Verwaltungsverfahrensgesetz Hessen kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000 belegt werden, wer die Zählertätigkeit nicht übernimmt oder ohne aner kennenswerten Grund niederlegt, obwohl er zur Zählertätigkeit rechtswirksam verpflichtet ist. Dies ist keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit.

Wenn gegen einen Bußgeldbescheid rechtzeitig Einspruch eingelegt wird, kommt es zu einem Verfahren vor dem Amtsgericht. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, ab 1.4.87 zwei Wochen. Die Frist beginnt zu laufen am Tag nach der Übergabe des Bußgeldbescheides durch den Postboten an den Betroffenen oder – wenn der Postbote in der Wohnung niemanden antrifft – am Tag nach der Niederlegung dieses Schriftstückes auf dem Postamt; in diesem Fall findet man im Briefkasten eine entsprechende Benachrichtigung. Der Einspruch muß innerhalb der Frist bei der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, eingegangen sein. Wird die Einspruchsfrist unverschuldet versäumt (Urlaub usw.), ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich. Hierbei ist es ratsam, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Das gleiche gilt für das Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht.

8. In großen Städten wie Frankfurt mit hohem Zählerbedarf wird es für Zähler, die während der Zählerschulung krank sind, wahrscheinlich Nachschulungen geben. Der Zähler, der vor oder während der Zählung krank wird, wird ein Attest vorlegen müssen. Ob der Amtsarzt eingeschaltet werden kann, ist noch ungeklärt.

**BUNTE**  **DARMSTADT**  
**HILFE**

Wilhelm-Leuschner-Str. 39  
6100 Darmstadt  
☎ 06151-20480

Bankverbindung: BLZ. 508 501 50  
Sparkasse Darmstadt Konto Nr. 111 034 150

Wir sind erreichbar: MO 17.30 - 22 Uhr, SA 10 - 14 Uhr